

SATZUNG

Der Jägerschaft Merseburg e.V.

(in der Fassung vom 13.04.2019)

I. Name, Sitz und Ziele der Jägerschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Name der Jägerschaft lautet: „Jägerschaft Merseburg e.V.“.

Sie hat ihren Sitz in Merseburg und ist beim Amtsgericht Stendal zu registrieren.

Sie ist der freiwillige Zusammenschluss der Jäger und der dem Jagdwesen nahestehende Personen sowie eine Gliederung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V..

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele

- (1) Die Jägerschaft wirkt für den Schutz und die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Sie wirkt für die Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Die Jägerschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit.
- (3) Zu ihren Aufgaben, die durch den Satzungszweck verwirklicht werden, gehören:
 1. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.
 2. Die Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur.
 3. Die Entwicklung und Pflege gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei.
 4. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 5. Die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.
 6. Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.
 7. Die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauchtums.
 8. Die Durchsetzung der Disziplinarordnung des DJV.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel der Jägerschaft dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen.

Die Tätigkeit der gewählten Organe ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen werden entsprechend der Finanzordnung des Landesjagdverbandes Sachsen Anhalt eV. geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jägerschaft kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt, beziehungsweise deren Jägervereinigung.
- (2) Es können auch andere Bürger Mitglied werden, die dem Jagdwesen, seinen Interessen und Zielen, nahe stehen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand der Jägerschaft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht Beschwerde einzulegen bei der Mitgliederversammlung der Jägerschaft. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Für die Aufnahme in den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt gilt dessen Satzung.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt jeder Antragsteller die Bestimmungen der Satzung der Jägerschaft an.
- (6) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu benennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
Das Mitglied hat das Recht,
 - (1) zu allen Fragen der Tätigkeit der Jägerschaft seine Meinung zu äußern,
 - (2) an den Wahlen innerhalb der Jägerschaft gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden,
 - (3) Anträge zu stellen
 - (4) anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.Das Mitglied hat die Pflicht,
 - (5) die Ziele der Jägerschaft zu vertreten,
 - (6) Beschlüsse einzuhalten,
 - (7) die rechtlichen und ethischen Regeln des Jagdwesens einzuhalten,
 - (8) den festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch das Ableben des Mitgliedes,
 - durch den Austritt des Mitgliedes, der bis zum Ende des Jagdjahres (31. März) schriftlich zu erklären ist,
 - durch den Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied gröblichst und wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzeswidrigkeiten begeht oder durch den Zielen der Jägerschaft entgegengerichtete Handlungen der Jägerschaft erheblichen Schaden zufügt. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhören des Mitgliedes der erweiterte Vorstand.

- 3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form einzureichen.

III. Gliederung und Geschäftsverfahren

§5 Organe der Jägerschaft

Organe der Jägerschaft sind:

2. Der Vorstand,
3. Der erweiterte Vorstand,
4. Die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl durch den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Jägerschaft entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichhalt gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage einer vom erweiterten Vorstand bestätigten Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorsitzende oder jeder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die Jägerschaft zu vertreten.
- (7) Der Vorstand beruft ständige oder zeitweise Ausschüsse für besondere Aufgabengebiete. Die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

§7 Der erweiterte Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Leiter der Hegeringe,
- die Leiter der Ausschüsse bzw. Obleute für besondere Aufgabengebiete.

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können eingeladen werden:

- der Kreisjägermeister,
- der besondere Stellvertreter des Kreisjägermeisters,
- Vertreter der zuständigen Jagdbehörde.

Sie haben beratende Stimme.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der Leiter der Hegeringe bzw. Obleute anwesend sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revision.
 3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 4. Wahl der Kassenrevisoren.
 5. Abberufung von Funktionsträgern der Jägerschaft bei Vorliegen eines berechtigten Grundes. Für die Abberufung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan bei gleichzeitiger Festsetzung des Jahresbeitrages für die Jägerschaft.
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan bei gleichzeitiger Festsetzung des Jahresbeitrages für die Jägerschaft.
 8. Änderungen der Satzung für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (3) Abstimmung
Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Offene Abstimmungen sind möglich, wenn dazu kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen erfolgt.
Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angelehnt.
- (4) Wahlen
Die Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Kassenrevisoren erfolgt geheim für die Dauer von 4 Jahren.
Durch die Mitgliederversammlung sind drei Kassenrevisoren zu wählen. Vorschläge macht die Mitgliederversammlung. Nach dem Rotationsprinzip ist jährlich ein Kassenrevisor neu zu wählen.
- (5) Beschlüsse
Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Über gefasste Beschlüsse wird umgehend in geeigneter Form informiert.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jägerschaft diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer mindestens einwöchigen Frist zu erfolgen. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand der Jägerschaft eingegangen sein.

IV. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 10 Beiträge

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Jägerschaft. Die Höhe des Beitrages für die Jägerschaft wird jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Die Beitragszahlung hat bis zum 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Jägerschaft entspricht dem Jagdjahr (01. April bis 31. März des Folgejahres).

§12 Auflösung der Jägerschaft

- (1) Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., der es für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.